

Landkreis Märkisch-Oderland

Untere Bauaufsichtsbehörde



Landratsamt – Klosterstraße 14 – 15344 Strausberg

Planungsbüro
Petrick GmbH & Co. KG
Hebbelstraße 38
14469 Potsdam

Fachbereich: III
Amt: Bauordnungsamt
Fachdienst:
Dienstort: 15344 Strausberg
Klosterstraße 14
Auskunft erteilt: Frau Boos
Durchwahl: 03346 8507546
Telefax: 03346 85075096
E-Mail: katja_boos@landkreismol.de
AZ: 63.30/02426-22
Datum: 27.06.2022

Antragsteller: Amt Barnim-Oderbruch, Bundrock

Grundstück: Neutrebbin, ~
Gemarkung Altlewin, Flur , Flurstücke 152, 153, 148, 150, 151, 147, 18, 89, 90, Flur 1,
Flurstück 110

Vorhaben: Trägerverfahren: § 4 Abs. 1 BauGB, 10. Änderung FNP
im Bereich des Plangebietes Solarpark Altlewin, Gemeinde Neutrebbin

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Bevollmächtigung übersende ich Ihnen in der Anlage das an Ihre Mandantschaft gerichtete Schreiben vom heutigen Tage.

Ich gehe davon aus, dass Sie in Wahrnehmung Ihrer Bevollmächtigung Ihre Mandantschaft rechtzeitig und ausreichend über dieses Schreiben in Kenntnis setzen.

Angesichts der Bevollmächtigung ist Ihrer Mandantschaft von hier aus keine Ausfertigung des Schreibens zugesandt worden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Boos

Landkreis Märkisch-Oderland

Untere Bauaufsichtsbehörde



Landratsamt – Klosterstraße 14 – 15344 Strausberg

Amt Barnim-Oderbruch
Frau Bundrock
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

Fachbereich: III
Amt: Bauordnungsamt
Fachdienst: Technische Bauaufsicht
Dienstort: 15344 Strausberg
Klosterstraße 14
Auskunft erteilt: Frau Boos
Durchwahl: 03346 8507546
Telefax: 03346 850 7509
E-Mail: katja_boos@landkreismol.de
AZ: 63.30/02426-22
Strausberg, 27.06.2022

Antragsteller: Amt Barnim-Oderbruch, Bundrock

Grundstück: Neutrebbin, ~
Gemarkung Altlewin, Flur , Flurstücke 152, 153, 148, 150, 151, 147, 18, 89, 90, Flur 1,
Flurstück 110

Vorhaben: Trägerverfahren: § 4 Abs. 1 BauGB, 10. Änderung FNP
im Bereich des Plangebietes Solarpark Altlewin, Gemeinde Neutrebbin

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben vom 01.06.2022, Eingang im Bauordnungsamt am 03.06.2022, beteiligten Sie den Landkreis in der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB, um die Stellungnahmen der einzelnen Fachämter zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ anzufordern.

Mit der 10. Änderung des FNP werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Fläche von 5,6 ha geschaffen. Die derzeitige Flächenausweisung von sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ und „Fläche für Landwirtschaft“ soll in sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis solarer Sonnenenergie“ geändert werden.

Der Stand der Planunterlage (Monat/Jahr) ist auf dem Flächennutzungsplan anzugeben. Auf der Planunterlage des Flächennutzungsplans ist ein Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten und in digitalen Anwendungen auf die Internetseite der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zu verlinken ist: „Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB JJJJ (Jahr der Datenbereitstellung)“.
(Siehe Verwaltungsvorschrift Planunterlagen)

Seitens des **Bauordnungsamtes** bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Es sind die beigefügten Stellungnahmen des Landwirtschaftsamtes, des Wirtschaftsamtes, der unteren Denkmalschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde, des Straßenverkehrsamtes, des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes und der unteren Naturschutzbehörde zu beachten.

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallwirtschaftsbehörde gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Auftrag



Dipl. Ing. Trabs
Fachdienstleiter Technische Bauaufsicht

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen []

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde **Neutrebbin OT Altlewin**
 Flächennutzungsplan: **10. Änderung FNP im Bereich des Plangebietes Solarpark Altlewin, Gemeinde Neutrebbin**
 Bebauungsplan:
 vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)
 sonstige Satzung:
Fristablauf für die Stellungnahme am:

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:
Landkreis Märkisch-Oderland

Abs.: Landratsamt Märkisch-Oderland	Datum:	14.06.2022
Der Landrat	Telefon:	03346 850 6321
Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Fax:	03346 850 6309
FD Agrarentwicklung	Bearb.:	B. Schmidt
Puschkinplatz 12	AZ.:	63.30/02426-22
15306 Seelow		

Keine Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:
2. Rechtsgrundlage:
3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiungen):

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

...

Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

14.06.2022

B. Schmidt

Datum, Unterschrift

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen []

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt

Neutrebbin/Amt Barnim-Oderbruch

Flächennutzungsplan

10. Änderung FNP im Bereich des Plangebietes „Solarpark Altlewin“, Trägerverfahren

Bebauungsplan/ Planungsanzeige

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

sonstiges

Fristablauf für die Stellungnahme am:

23.06.2022

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

Wirtschaftsamt

Landkreis Märkisch-Oderland

Abs.: Landratsamt Märkisch-Oderland

Datum: 08.06.2022

Telefon: 03346/850-7612

Wirtschaftsamt
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Fax: 03346/850-7609

Bearb.: Herr Salabarria

AZ.: 61.14.14/350.22

AZ.-BOA: 63.30/02426-22

Anmerkungen :

Räumliche Kreisentwicklung:

Der Ausbau von Erneuerbaren Energien ist erklärtes energiepolitisches Ziel des Landes Brandenburg. Dies wird auch mit den Leitlinien des fortgeschriebenen Regionalen Energiekonzeptes 2021 der Region Oderland-Spree und dem im Maßnahmenkatalog aufgeführten Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“ bekräftigt.

Die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe an raumverträglichen Standorten soll entsprechend den regionalen Zielvorstellungen zu einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwicklung führen.

Nach der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sind am Vorhabenstandort keine flächenbezogenen Festlegungen getroffen worden. Die abschließende Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.

Zu den Planvorstellungen (10. Änderung FNP im Bereich des Plangebietes „Solarpark Altlewin“) der Gemeinde Neutrebbin bestehen seitens des Wirtschaftsamt keine Einwände.

23.06.2022



Datum, Unterschrift

Hausinterne Mitteilung/Vermerk

Landkreis Märkisch-Oderland

Frau
Katja Boos
Klosterstraße 14
15344 Strausberg

Fachbereich: III
Amt: Bauordnungsamt
Fachdienst: RBA/Untere Denkmalschutzbehörde
Dienstort: 15344 Strausberg
Klosterstraße 14
Auskunft erteilt: Frau Dase
Durchwahl: 03346 8507565
Telefax: 03346 8507509
E-Mail: denkmalschutz@landkreismol.de
Aktenzeichen: **63.30/70801-22**
Strausberg, 22.06.2022

Antragsteller: Amt Barnim-Oderbruch, Bundrock
Grundstück: Neutrebbin, ~
Gemarkung Altlewin, Flur , Flurstücke 152, 153, 148, 150, 151, 147, 18,
89, 90, Flur 1, Flurstück 110
Vorhaben: Beteiligung im Trägerverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: 10. Änderung FNP
Ihr-AZ: 63.30/02426-22

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1 Vorbemerkungen

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

A. Allgemeine Angaben

Stadt/ <u>Gemeinde</u> / Amt	Neutrebbin OT Altlewin
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	10.Änderung FNP
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Satzung über den VEP	
<input type="checkbox"/> sonstige	

Fristablauf für die Stellungnahme am: 23.06.2022

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

Absender: Landkreis Märkisch-Oderland	Datum : 22.06.2022
Bau- und Bodendenkmalpflege	Telefon : 03346 8507565
Klosterstraße 14	FAX. : 03346 8507509
15344 Strausberg	Bearbeiter : Frau Dase

allgemeine Sprechzeiten: Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr Freitag 09.00 – 12.00 Uhr. Für den verbindlichen elektronischen Rechtsverkehr mit dem Landkreis Märkisch-Oderland steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@landkreismol.de zur Verfügung. Informationen unter : <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>. Alle anderen E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Internet: www.maerkisch-oderland.de

- keine Äußerung
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendung:

1. Rechtsgrundlage:
2. Möglichkeiten der Überwindung:

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

In der unmittelbaren Umgebung zum o.g. Baufeld befinden^{Sied} drei derzeit bekannte Bodendenkmale:

1. BD-Nr: 60023 „Urgeschichtliche Siedlung...“;
2. BD-Nr: 60024 „Urgeschichtliche Siedlung...“;
3. BD-Nr: 60021 „Bronzezeitliche/ slawische Siedlung...“

Somit kommen die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes – BbgDschG- zur Anwendung.

Da nicht bekannt ist welche Ausdehnung die aufgezählten Bodendenkmale aufweisen, muss davon ausgegangen werden, dass die Möglichkeit besteht Bodenfunde gemäß des BbgDschG zu machen. Diese sind der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland unverzüglich anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dase
Sachbearbeiterin Denkmalschutz

Hausinterne Mitteilung/Beteiligung

Landkreis Märkisch-Oderland

Bauordnungsamt
Frau Boos

AZ 2426-22

Fachbereich: I
Amt: Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Wasserbehörde
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Herr Labitzke
Durchwahl: 03346 850-7308
Telefax: 03346 850-6309
E-Mail: reiner_labitzke@landkreismol.de
AZ: 32.42.63/Nt-22-0003

13. Juni 2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Altlewin“ Hier: Trägerverfahren/ TÖB-Beteiligung- Ihre E-Mail vom 08.06.2022

Die Untere Wasserbehörde gibt zu dem o. g. Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab:

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: Amt Barnim Oderbruch, Gemeinde Neutrebbin

- Flächennutzungsplan
 Bebauungsplan Gemarkung Altlewin
Flur, Flurstück: 152,153,148,150,151,147,18,89,90 und Flur 1,
Flurstück110
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
 sonstige Satzung

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:
Untere Wasserbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

1. Einwendungen

- # Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine

2. Fachliche Stellungnahme

- # Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: keine
- # Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Hinweise zur Lage in Schutz- und Risikogebieten

Der Geltungsbereich des B-Planes berührt keine Wasserschutz- und keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Das Plangebiet befindet sich jedoch vollständig in einem Hochwasserrisikogebiet gemäß §78b WHG, hier im Hochwasserrisikogebiet HQ 200 (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit; voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens alle 200 Jahre oder bei Extremereignissen).

Es handelt sich um ein Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Für dieses Risikogebiet gilt gemäß §78b Absatz 1 WHG Folgendes:

1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach §30 Abs.1 und 2 oder nach §34 BauGB zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach §1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach §34 Abs.4 und §35 Abs.6 BauGB entsprechend;
2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Die Anforderungen des §78b Absatz 1 WHG sind zu berücksichtigen.

Die Lage des Plangebietes in einem Hochwasserrisikogebiet sollte als Hinweis in die Festsetzungen des B-Planes aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist die Lage in einem Hochwasserrisikogebiet im Rahmen der Umweltprüfung als ein möglicher Konflikt in Bezug auf dem vorsorgenden Hochwasserschutz zu prüfen und zu bewerten. Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses, die Höhe des Wasserstandes bei Hochwasser, die Hochwasserrückhaltung sowie mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind zu berücksichtigen.

Hinweise zur Lage an Gewässern

Das Plangebiet grenzt an die Volzine als Gewässer 1. Ordnung gemäß §3 Abs.1 BbgWG . Alle zu errichtenden baulichen Anlagen, insbesondere Module, Leitungen, Zuwegungen und Zäune, müssen zu Gewässern 1. Ordnung einen Mindestabstand von zehn Metern von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts, aufweisen. Die Einhaltung des Mindestabstandes dient der Erhaltung/ der Entwicklung von Gewässerrandstreifen sowie der Sicherung der Gewässerunterhaltung. Für weitergehende Planungen wird empfohlen, eine Stellungnahme des Gewässerunterhaltungspflichtigen, des Gewässer- und Deichverbandes Seelow einzuholen.

Labitzke
Sachbearbeiter

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I, Nr. 28)

Hausinterne Mitteilung/Vermerk

Landkreis Märkisch-Oderland

Im Hause
Bauordnungsamt
Frau Boos

Strausberg

Fachbereich: III
Amt: Straßenverkehrsamt
Fachdienst: Verkehrsorganisation
Dienstort: 15344 Strausberg
E.-Thälmann-Straße 71
Auskunft erteilt: Herr Wähner
Durchwahl: 03346 850 8110
Telefax: 03346 850 8129
E-Mail: verkehrsorganisation@landkreismol.de
AZ: 36.81.02 / 2022U00297
Datum: 15.06.2022

Ihr Zeichen: 2426/2022
Anfrage am: 01.06.2022

Eingegangen am: 01.06.2022

Ort / Ortsteil: Neutrebbin /
Straße/n:

Trägerverfahren § 4 Abs. 1 BauGB, 10. Änderung FNP
im Bereich des Plangebietes Solarpark Altlewin, Gemeinde Neutrebbin

Antragsteller:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wähner

Hausinterne Mitteilung/Beteiligung

Landkreis Märkisch-Oderland

Bauordnungsamt
Dienstort Strausberg

Fachbereich: I
Amt: Liegenschafts- und
Bauverwaltungsamt
Fachdienst: Tiefbau
Dienstort: Reichenberg
Auskunft erteilt: Herr Hundertmark
Durchwahl: 03346/850 6222
Telefax: 033437/27955
E-Mail: juergen_hundertmark@landkreismol.de
Datum: 16.06.2022
AZ: 66.10.01/22-34

Vorhaben: Trägerverfahren-§ 4 Abs. 1 BauGB, 10 Änderung FNP im Bereich des Plangebietes
Solarpark Altlewin, Gemeinde Neutrebbin

Bezug: 63.30/02426-22

Sehr geehrte Frau Boos,

von der o.g. 10 Änderung FNP im Bereich des Plangebietes Solarpark Altlewin, Gemeinde Neutrebbin, wird keine in der Baulastträgerschaft des Landkreises MOL befindliche Kreisstraße berührt.

Aus der Sicht des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, FD Tiefbau, bestehen keine Einwände zu dem o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hundertmark
SB Tiefbau

allgemeine Sprechzeiten: Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr Internet: www.maerkisch-oderland.de

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/ oder Verschlüsselung.

Hausinterne Mitteilung/Beteiligung

Landkreis Märkisch-Oderland

BOA
DO SRB

Fachbereich: I
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Naturschutz(UNB)
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Frau Schütze
Durchwahl: 03346 850-7322
Telefax: 03346 850-7309
E-Mail: cornelia_schuetze@landkreismol.de
AZ: 63.30/02426-22

Datum: 24. Juni 2022

1. Allgemeine Angaben:

Stadt/Gemeinde/Amt: Amt Barnim-Oderbruch, Gemeinde Neutrebbin OT Altlewin
Vorentwurf zur 10. Änderung FNP
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB (Stand 05/22)

2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:
Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)

Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

1

Die mit der Planung betroffenen Belange von Natur und Landschaft werden abgestuft im parallel aufzustellenden Bebauungsplan (BP) abgearbeitet. Dieser liegt bislang für das SO Solarenergie im Vorentwurf vor und ist in dieser Planungsphase noch zu qualifizieren. Ob die Planung zum BP sich auf die hier zu beurteilende Änderung des FNP auswirkt, kann zum derzeitigen Planungsstand nicht abschließend beurteilt werden.

Sind jedoch mit der verbindlichen Planung Belange betroffen, die im vorbereitenden Plan Beachtung finden sollten (wie u.a. bei Erfordernis Zuordnung von Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich oder CEF-Maßnahmen) ist dieser entsprechend anzupassen.

(R) § 13 ff., §§ 39, 44, 45, 67 BNatSchG; § 1a BauGB
Möglichkeiten der Überwindung: keine

2

Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Die Gemeinde muss sich bereits bei der Aufstellung des FNP mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote auseinandersetzen, wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind. Weist der FNP auf artenschutzrechtliche Konflikte hin, muss eine Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen.

(R) §§ 39, 44, 67 BNatSchG
Möglichkeiten der Überwindung: keine

3

Landschaftspläne sind aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist.

Der vorliegende Landschaftsplan des Amtes ist bereits veraltet. Mit der jetzigen Planänderung sind wesentliche Veränderungen in der Landschaft zu erwarten (großflächige Nutzungsänderungen von Flächen, weitere Planungen von Flächeninanspruchnahme des Außenbereiches, Verlust von Biotopverbundflächen, Barrierewirkungen). Daher ist die Fortschreibung des Planes zu prüfen.

(R) § 11 BNatSchG, § 5 BbgNatSchAG

Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung

Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen für das Plangebiet

Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.

Mitteilung zu anderen, bereits vorliegenden oder in Durchführung befindlicher Umweltprüfungen bzw. UVP

Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.

4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:

Mit dem hier zu ändernden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Für Bebauungspläne die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem BauGB anzuwenden. Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Einerseits besteht die Pflicht zur abgestuften Umweltprüfung und andererseits ist der mit der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplanes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zu ermitteln. Ausgleichende Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend festzusetzen.

Bei der Suche nach möglichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes des parallel aufzustellenden BP kann auch dieser hier zu ändernde FNP als vorbereitender Plan genutzt werden. Entsprechende Flächenausweisungen können bereits auf der FNP Ebene erfolgen und diesem Eingriff zugeordnet werden. Die Gemeinde kann Flächen zum Ausgleich im Geltungsbereich des FNP den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zuordnen (§ 5 BauGB).

(R) § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG
Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung

gez. Schütze